

Die Mehlerverforgung.

Im Sinne der Regierungsverordnung Zahl 1750—1916 M. E. § 7 ist die entsprechende Sicherstellung des Mehlerbedarfes der mit Mehl nicht versorgten Bevölkerung Aufgabe des Munizipiums.

Demgemäß fordere ich die mit Mehl nicht versorgte Bevölkerung der Stadt auf, behufs behördlicher Versorgung ihren Mehlerbedarf anzumelden. Betreffs der Modalitäten der Anmeldung ordne ich gemäß § 11, beziehungsweise § 14 der Regierungsverordnung 2117—1916 M. E. folgendes an:

Städtische Organe werden vom 18. d. M. (Dienstag) angefangen, in jedem Hause dem Hauseigentümer, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten die der Anzahl der Wohnungen entsprechenden „Mehlerkonftraktions - Zettel“, den „Hauskonftraktions - Bogen“ in 2 Exemplaren, sowie den vorliegenden „Aufruf“ übergeben. Letzterer ist im Hause an einer entsprechenden, leicht zugänglichen Stelle zu affizieren.

Der Hauseigentümer oder der Bevollmächtigte desselben ist verpflichtet, jeder Partei, welche einen eigenen Haushalt führt, je einen Mehlerkonftraktions-Zettel zu übergeben, die Partei hat denselben der Wahrheit entsprechend unverzüglich auszufüllen und denselben dem Hauseigentümer oder dem Bevollmächtigten desselben sofort zurückzugeben. Letzterer überzeugt sich von der Richtigkeit der Daten und sorgt bei persönlicher Verantwortung unverweilt für die Richtigstellung eventueller Angaben.

Der Mehleranspruch beträgt pro Kopf und Tag 240 Gramm.

Auf Grund der ausgefüllten und eventuell rektifizierten Mehlerkonftraktions-Zettel füllt der Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigter den Hauskonftraktions - Bogen in 2 Exemplaren aus und übergibt beide Exemplare samt den bezüglichen Mehlerkonftraktions - Zetteln der städtischen Mehlerkanzlei (Rathaus, neues Gebäude, ebenerdig) in der Zeit von vormittags 9 bis 12 und nachmittags von 3—5 Uhr.

Sollten die behördlichen Organe in irgend einem Hause keine Druckformen oder solche nicht in genügender Zahl abgegeben haben, so ist es Pflicht des Hauseigentümers oder dessen Bevollmächtigten sich solche in der städt. Mehlerkanzlei zu beschaffen.

Die Abgabe geschieht bezirksweise in der hier angegebenen Reihenfolge:

1. Bezirk: Samstag, den 22. Juli 1916
2. Bezirk: Montag, den 24. Juli 1916
3. Bezirk: Dienstag, den 25. Juli 1916
4. Bezirk: Mittwoch, den 26. Juli 1916.
5. Bezirk: Donnerstag, den 27. Juli 1916.

An den hier angeführten Tagen werden nur die Mehlerkonftraktions - Zettel und Hauskonftraktionsbogen der in dem jeweiligen Bezirk befindlichen Häuser übernommen, weshalb die genaue Einhaltung der einzelnen Tage im wohlverstandenen Interesse des Hauseigentümers, beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben gelegen ist.

In der städt. Mehlerkanzlei werden an allen oben angeführten Tagen die Mehlerkonftraktionszettel, sowie die beiden Exemplare des Hauskonftraktions-Bogens übernommen und das eine Exemplar des letzteren mit der Stampfalie versehen der Partei wieder zurückgegeben. Der Hauseigentümer, beziehungsweise dessen Bevollmächtigter erscheint nun mit diesem Bogen in Zukunft monatlich und zwar ausschließlich an dem für seinen Bezirk bestimmten Tage der Verteilung der Mehleranweisungen in der städt. Mehlerkanzlei und übernimmt dort für die im Hauskonftraktionsbogen ausgewiesenen Personen die Mehleranweisungen. Gleichzeitig wird die betreffende Monats-Kubrik des Hauskonftraktionsbogens mit der Stampfalie versehen, dem Ueberbringer zurückgegeben, welcher die übernommenen Mehleranweisungen den Parteien laut Hauskonftraktionsbogen zu übergeben hat.

Die im Laufe des Monats vorkommenden Veränderungen (Zuwachs oder Abgang von Personen, Anschaffung von Mehlervorrat usw.) sind seitens des Hauseigentümers oder dessen Bevollmächtigten in den Hauskonftraktionsbogen einzutragen und allmonatlich unter Vorweisung dieses Bogens der städt. Mehlerkanzlei an dem für den betreffenden Bezirk bestimmten Tage der Verteilung der Mehleranweisungen behufs Korrigierung des in der Mehlerkanzlei befindlichen zwei-

ten Exemplars des Hauskonftraktionsbogens anzumelden.

Eventuelle Reklamationen können ebenfalls nur an diesem Tage vorgebracht werden.

Ich mache die Hauseigentümer und deren Bevollmächtigte aufmerksam für die pünktliche Ausfüllung und eventuelle Korrigierung des Hauskonftraktions - Bogens umsomehr Sorge zu tragen, als eventuelle Fehler und Irrtümer den Parteien gegenüber ihnen zur Last gelegt werden und als Uebertretung geltende Taten oder Unternehmungen strengstens bestraft werden.

Auf diejenigen, welche keinen eigenen Haushalt führen, daher nur auf die Brotkarte Anspruch haben, bezieht sich dieser Aufruf nicht. Für dieselben bleibt das derzeitige Brotkarten-System auch weiterhin in Kraft.

Schließlich mache ich mit Rücksicht auf den Umstand, daß meine Bitte um Ausdehnung der Wirksamkeit der durch mich ausgestellten Einkaufs-Legitimationen auf das Komitat Pozsony seitens des kön. ungar. Ministeriums bisher nicht erledigt wurde, die Interessenten darauf aufmerksam, ihren Mehleranspruch umso gewisser anzumelden, damit ihre Versorgung mit Mehl keine eventuellen Hemmungen erfahre.

Pozsony, am 17. Juli 1916.

Theodor Brolich m. p., Bürgermeister.